

EEG-Novelle 2021

WICHTIGSTE BSW-EMPFEHLUNGEN AUF EINEN BLICK

1. **Nur deutlich stärkere Beschleunigung des PV-Ausbaus sichert Klimaziele und Versorgungssicherheit** ... Seite 3

Um die Klimaziele 2030 zu erreichen und eine Strom-Erzeugungslücke infolge des Atom- und Kohleausstiegs zu vermeiden, bedarf es mindestens einer Verdreifachung der installierten Photovoltaik-Kapazität bis 2030 in Deutschland. Die jährlichen PV-Ausbauziele im EEG müssen dafür im Rahmen der kommenden EEG-Novelle von derzeit regulär 2,5 Gigawatt (GW) auf mindestens 10 GW angehoben werden.

- **PV-Ausbaupfad im EEG zeitnah auf jährlich mindestens 10 GW erhöhen**
- **Künftigen PV-Ausbau ausgewogen zwischen den Marktsegmenten verteilen**
- **Verkleinerung einzelner PV-Marktsegmente verhindern**

2. **Neuinvestitionen in PV-Gewerbedächer nicht durch Systemwechsel hin zu Ausschreibungen ausbremsen** ... Seite 5

Das Photovoltaik-Marktsegment großer Gewerbedächer war bislang einer der wichtigsten Treiber der Energiewende. Der hier vom BMWi geplante Systemwechsel bei der Vergabe von Marktprämien hin zu Ausschreibungen würde den Zubau von Solardächern halbieren. Anders als bei der Förderung von ebenerdig errichteten Solarparks sind Ausschreibungen mit Bauplanungsprozessen und „Einmal“-Investoren nicht kompatibel, was das Bsp. Frankreich zeigt, das sich nach sehr negativen Erfahrungen von Solardach-Auktionen wieder verabschiedet wird.

- **Kein Systemwechsel zu Ausschreibungen bei der Vergabe von Marktprämien für PV-Gebäude**
- **Ausschreibungsgrenze von 0,75 MW auf 1 MW anheben**
- **Solaren Eigenverbrauch weiter zulassen**
- **Degressionsmechanismus beidseitig atmend gestalten**
- **Neue Vergütungsklasse für Solardächer >1 MW schaffen**
- **Übergangsregelung schaffen und Realisierungsfristen verlängern**

3. **Degressionsmechanismus nachschärfen („Atmender Deckel“)** ... Seite 7

Die Solarbranche hält den Degressionsmechanismus im Grundsatz für ein geeignetes Instrument der Mengensteuerung und Kosteneffizienz. Der „Atmende Deckel“ muss so angepasst werden, dass der Degressionsmechanismus auch im Falle eines Markteinbruchs zeitnah wirken und ausreichend gegensteuern kann. Andernfalls ist das Risiko hoch, dass der politisch angestrebte Ausbaupfad für eine längere Zeitspanne unterschritten wird.

4. **Prosumer stärken, anstatt sie zu entmündigen** ... Seite 8

Die Selbstversorgung und Belieferung mit Solarstrom darf nicht länger durch die Belastung mit der „Sonnensteuer“ (EEG-Umlage) und durch zahlreiche administrative Hürden ausgebremst werden. Dies verstößt gegen Europäisches Recht, blockiert Milliardeninvestitionen mittelständischer Unternehmen sowie die Energiewende in deutschen Innenstädten, erschwert das Prosuming und den Umstieg auf die Elektromobilität sowie die Sektorenkopplung und verlängert künstlich die PV-Förderabhängigkeit.

RÜCKFRAGEN UND WEITERE INFOS:

Bundesverband
Solarwirtschaft e. V.,
Lietzenburger Straße 53,
10719 Berlin
Tel. 030 29 777 88-0

Carsten Körnig
Hauptgeschäftsführer
geschaeftsleitung@
bsw-solar.de

Christian Menke
Referent Politik &
Solartechnik
menke@bsw-solar.de

- EEG-Umlage auf eigenverbrauchten Solarstrom abschaffen
- PV-Eigenverbrauch in allem Marktsegmenten ermöglichen
- PV-Prosuming europarechtskonform ausgestalten
- Neuen EU-Rechtsrahmen für Speicher umsetzen
- Eigenversorgung von der Eigentümerstruktur entkoppeln
- Rechtsbegriff des „unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs“ weiten
- Überzogene regulatorische Barrieren abbauen
- Wirksame Anreize für PV-Mieterstromprojekte schaffen

5. **Steuerung und Digitalisierung: Keine unnötigen Hürden für kleine PV-Anlagen schaffen**

... Seite 13

Eine weitere Absenkung der Bagatellgrenze für den Einbau intelligenter Messsysteme auf 1 kWp ist weder für den Erhalt der Systemstabilität, noch für eine höhere Systemeffizienz erforderlich. Für Anlagenbetreiber entstehen aus den Einbaupflichten unverhältnismäßig hohe Kosten, die einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb gefährden. Auch der geplante Pflichteinbau einer stufenweisen Fernsteuerbarkeit für PV-Anlagen bis zu einer installierten Leistung von 30 kWp ist nicht nachvollziehbar und eine Investitionsbremse.

- **Pflichteinbau von Smart-Metern für Neu- und Bestandsanlagen unterhalb von 7 kWp sowie für Ü20-Anlagen streichen**
- **Beibehaltung der 70 %-Regel für Anlagen bis 30 kWp**
- **Einführung von Prosumer-Standardlastprofilen**
- **Rechtssichere Abgrenzung von Drittlieferungen**

6. **Ü20-Anlagen barrierefrei Weiterbetrieb ermöglichen**

... Seite 19

Um einen technisch sinnvollen und kostendeckend möglichen Weiterbetrieb von Solarstromanlagen zu ermöglichen, die ab 2021 nach 20 Jahren aus der EEG-Vergütung fallen, müssen die Marktbarrieren umgehend beseitigt werden.

- **Anteilige EEG-Umlage auf selbst verbrauchten Solarstrom abschaffen**
- **Direktvermarktung für kleine Anlagen vereinfachen**

7. **PV-Freifläche: Ausbau voranbringen**

... Seite 21

Mit der notwendigen Ausweitung der PV-Auktionsvolumina droht eine Verknappung geeigneter Standorte für ebenerdig errichtete Solarparks, die Solarstrom bereits für rund 5 Cent je Kilowattsunde produzieren können. Die gegenwärtig sehr restriktive Standortkulisse kann und muss unter Berücksichtigung anderer Nutzungsinteressen gelockert und neu strukturiert werden.

- **Auktionsvolumen stärker anheben**
- **Flächenkulisse auf landwirtschaftlichen Eigentumsflächen ausweiten**
- **Opt-Out- anstelle der Opt-In-Regelung für die Nutzung von Flächen in benachteiligten Gebieten einführen**
- **Randstreifen an Verkehrswegen konsequent ausweiten**
- **Verordnungsermächtigung zur Förderung von innovativen Agri-PV und Floating-PV schaffen**
- **Mengenanrechnungen bei Ausschreibungen nach § 28a Abs. 1 abschaffen**

8. **Negative Preise: Zahlungsanspruch behalten**

... Seite 23

RÜCKFRAGEN UND WEITERE INFOS:

Bundesverband
Solarwirtschaft e. V.,
Lietzenburger Straße 53,
10719 Berlin
Tel. 030 29 777 88-0

Carsten Körnig
Hauptgeschäftsführer
geschaeftsleitung@
bsw-solar.de

Christian Menke
Referent Politik &
Solartechnik
menke@bsw-solar.de

Einleitung

Der Referentenentwurf (RefE) eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ging dem Bundesverband Solarwirtschaft e. V. (BSW) als Vertretung der Photovoltaik- und Solarstromspeicherbranche am 14. September 2020 zur Konsultation zu. Der BSW-Solar bewertet mit dieser Stellungnahme den Referentenentwurf und benennt den notwendigen Anpassungsbedarf.

Der BSW begrüßt die geplante Aufstockung die Auktionsvolumina für ebenerdig errichtete Photovoltaik-Solarparks als einen Schritt in die richtige Richtung. Insgesamt bleibt der Gesetzesentwurf allerdings weit hinter den klima- und energiepolitischen Erfordernissen zurück. Stark ausgebremst wird im Falle einer Umsetzung der aktuellen Version des Referentenentwurfs der bislang wichtigste Wachstumstreiber der Photovoltaik (PV), die Installation von Solarstromanlagen auf Gebäuden. Hier droht ein deutlicher Marktrückgang.

Ohne erhebliche Nachbesserungen bei den angestrebten PV-Ausbautempi und ohne den Abbau der zahlreichen Marktbarrieren wird die Photovoltaik nicht den notwendigen Beitrag zur Umsetzung der Klimaziele leisten und eine Stromlücke infolge des Atom- und Kohleausstiegs im Konzert mit anderen Erneuerbaren Energien verhindern können.

1. Nur deutlich stärkere Beschleunigung des PV-Ausbautempos sichern Klimaziele und Versorgungssicherheit

Die installierte PV-Leistung soll laut Referentenentwurf bis 2030 von derzeit rd. 52 Gigawatt (GW) auf 100 GW steigen (§ 4 RefE). Dafür soll der jährliche PV-Ausbaupfad von aktuell 2,5 GW auf 4,6 GW in 2021 und dann bis 2029 langsam steigend auf 5,6 GW angehoben werden. Dieser Zielkorridor bleibt weit hinter den klima- und energiepolitischen Erfordernissen zurück und entspricht in etwa lediglich dem Niveau gegenwärtig jährlich geförderter und bezuschlagter Solarprojekte. 2019 wurden bereits knapp 4 GW PV-Zubau erreicht, für 2020 werden rd. 4,5-5 GW erwartet.

Der vorgeschlagene PV-Ausbaupfad ist nicht nachvollziehbar, da der Bedarf an Ökostrom im Zusammenhang mit dem Atom- und Kohleausstieg sowie der zunehmenden Verstromung des Verkehrs- und Wärmesektors in den 20er Jahren massiv wachsen wird. Die Ausbaumengen berücksichtigen zudem die von der EU-Kommission geplante Verschärfung der Klimaziele nicht, die eine Anhebung der Treibhausgasreduktionsziele von 40% auf 55% vorsieht. Gleichzeitig bietet die Photovoltaik inzwischen nach einer beispiellosen Kostensenkung das beste Preis-Leistungsverhältnis unter allen Energieformen, trifft auf die höchsten Akzeptanzwerte bei Wirtschaft und Verbrauchern, kann vergleichsweise schnell ausgebaut werden und dadurch zur Erreichung der Klimaziele beitragen.

Statt den Ausbau der Photovoltaik im klimapolitisch erforderlichen Umfang zu beschleunigen, würde es im bislang größten Marktsegment der Gebäude-Photovoltaik im Falle einer Realisierung der BMWi-Pläne bereits im kommenden Jahr sogar zu einem deutlichen Marktrückgang kommen!

Zwar ist im Referentenentwurf für die Gebäude-Photovoltaik eine marginale Erhöhung des Ausbaupfads von 1,9 GW auf 2,3 GW jährlich vorgesehen (§ 28a Abs. 2 RefE). Dieser Wert liegt jedoch deutlich unterhalb der im letzten Jahr installierten PV-Leistung in Höhe von rd. 3 GW in diesem Marktsegment, der auch in diesem Jahr mindestens erreicht werden dürfte. **Der durch den Gesetzesentwurf erwartete Marktrückgang bei der Installation von Solarstromanlagen auf**

RÜCKFRAGEN UND WEITERE INFOS:

Bundesverband
Solarwirtschaft e. V.,
Lietzenburger Straße 53,
10719 Berlin
Tel. 030 29 777 88-0

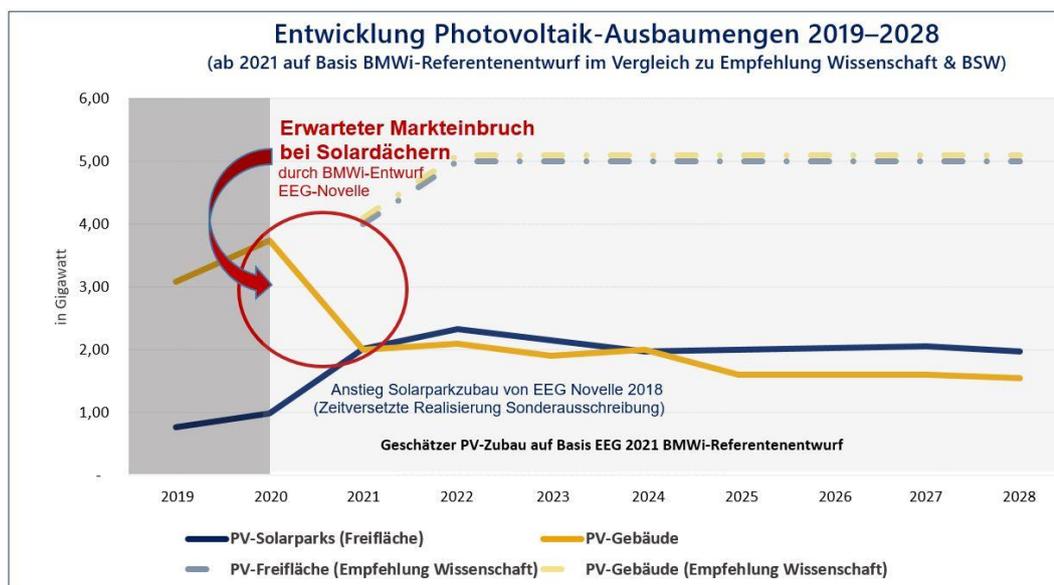
Carsten König
Hauptgeschäftsführer
geschaeftsleitung@
bsw-solar.de

Christian Menke
Referent Politik &
Solartechnik
menke@bsw-solar.de

Gebäuden dürfte den Abbau von Solar-Arbeitsplätzen im Elektrohandwerk und bei wichtigen Zulieferern zur Folge haben.

Noch deutlich verstärken dürfte sich der Marktrückgang infolge des vom BMWi geplanten, nicht funktionierenden Systemwechsels bei der Vergabe von Marktprämien für PV-Dächer hin zu Auktionen (vgl. nachfolgender Punkt 2). Weitere Bremsspuren dürfte die systematische Unterbindung und europarechtswidrige Behinderung der Eigenversorgung mit Solarstrom (vgl. Punkt 3) hinterlassen.

Bei den Förder-Auktionen für Solarparks auf Freiflächen sollen gemäß Referentenentwurf die Auktionsvolumina der Jahre 2019–2021 lediglich in etwa verstetigt werden, die mit der Verabschiedung von Sonderauktionen in diesen drei Jahren bereits mit dem Energiesammelgesetz 2018/2019 heraufgesetzt wurden.



Grafik 1 Entwicklung PV-Ausbau 2019–2028

Annahmen: PV-Solarparks (Freifläche): 2019 Zubau entspricht 771 MW gemäß Zubau-Datei der Bundesnetzagentur Stand Juni/2020. 2020 Zubau entspricht 494 MW für das 1. Halbjahr 2020 gemäß genannter Zubau-Datei der Bundesnetzagentur und aufs Jahr hochgerechnet 988 MW. Ab 2021 ergibt sich der jeweilige Zubau unter Berücksichtigung der geplanten Verrechnungsmechanismen und Realisierung innerhalb der genannten Fristen, eines geschätzten Zubaus von 300 MW Freifläche < 750 kWp (Wert des Jahres 2019), zzgl. der Hälfte der Innovationsausschreibungen und für 2021 abzüglich bereits realisierter Projekte aus Ausschreibungen der vorherigen Jahre gemäß Marktstammdatenregister. Es finden keine Abzüge aus grenzüberschreitenden Ausschreibungen Berücksichtigung. Gebäude PV: 2019 Zubau entspricht 3,09 GW. 2020 Zubau entspricht 1,87 GW und aufs Jahr hochgerechnet 3,74 GW. Ab 2021 ergibt sich der Zubau gemäß Ausbaupfad des Referentenentwurfs inkl. Dachausschreibungen unter Berücksichtigung der geplanten Verrechnungsmechanismen und Realisierung innerhalb der genannten Fristen. Bei den Dachausschreibungen wird angenommen, dass nur die Hälfte der Ausschreibungsmenge beaufschlagt wird.

RÜCKFRAGEN UND WEITERE INFOS:

Bundesverband
Solarwirtschaft e. V.,
Lietzenburger Straße 53,
10719 Berlin
Tel. 030 29 777 88-0

Carsten König
Hauptgeschäftsführer
geschaeftsleitung@
bsw-solar.de

Christian Menke
Referent Politik &
Solartechnik
menke@bsw-solar.de

→ BSW-EMPFEHLUNG

Um die Klimaziele 2030 zu erreichen und eine Strom-Erzeugungslücke infolge des Atom- und Kohleausstiegs zu vermeiden, bedarf es mindestens einer Verdreifachung der bislang installierten Photovoltaik-Kapazität bis 2030 in Deutschland. **Die jährlichen PV-Ausbauziele im EEG müssen dafür im Rahmen der EEG-Novelle von derzeit regulär 2,5 Gigawatt (GW) auf mindestens 10 GW angehoben werden.** Das 100 GW-Ausbauziel der Bundesregierung kann damit bereits 2025 erreicht werden, wie es von Wissenschaft und Marktforschern für erforderlich gehalten wird (vgl. EuPD 2020 <https://bsw.li/3gMyVvv>).

Das derart anzuhebende jährliche PV-Ausbauziel sollte in etwa hälftig auf das Marktsegment der Gebäude-PV entfallen und hälftig auf ebenerdig errichtete Solarparks.

Eine weitere Anhebung der PV-Ausbauziele dürfte erforderlich werden, wenn es zu der sich abzeichnenden Verschärfung der europäischen Klimaziele für 2030 kommen sollte.

In diesem Kontext darf es durch den RefE unter keinen Umständen zu einer Verkleinerung einzelner Solartechnik-Marktsegmente und zum Abwürgen des wichtigsten Investitionsmotors für die Photovoltaik kommen, gewerblichen PV-Dächern und dem solaren Eigenverbrauch (vgl. Punkt 2 ff).

2. Neuinvestitionen in PV-Gewerbedächer nicht durch Systemwechsel hin zu Ausschreibungen ausbremsen

Der Referentenentwurf sieht aus nicht nachvollziehbaren Gründen die Einführung eines Ausschreibungssystems für Gebäude-PV-Anlagen vor. Die Ausschreibungsgrenze soll dabei nach § 22 Abs. 3 Satz 2 RefE von heute 750 kWp schrittweise gesenkt werden – zuerst auf 500 kWp für die Jahre 2021 und 2022, dann auf 300 kWp ab 2023 und schließlich auf 100 kWp für Anlagen, die ab 2025 in Betrieb genommen werden. Die Möglichkeit, auch außerhalb von Auktionen eine Förderberechtigung zu erlangen, reduziert sich gleichzeitig von 2,3 auf lediglich 1,3 Gigawatt im Jahr 2028.

Der BSW-Solar lehnt eine Absenkung der Ausschreibungsgrenze strikt ab. Sie würde eines der wichtigsten Photovoltaik-Marktsegmente weitgehend ausbremsen (vgl. Ergebnisse einer aktuellen Unternehmensbefragung auf der folgenden Seite).

Das Marktsegment der Gebäude-Photovoltaik unterscheidet sich grundlegend von dem Marktsegment der Freiflächen-Photovoltaik. In den wenigen Fällen, in denen die Teilnahme an Ausschreibungen mit Bau-Planungsprozessen zeitlich überhaupt in Deckung zu bringen wäre, wären der bürokratische Aufwand und die notwendigen Vorlaufinvestitionen, die mit Ausschreibungen einhergehen, so hoch, dass gewerbliche („Einmal“) Investoren und Mittelständler von einer Investition auf ihrem PV-Dach Abstand nehmen dürften. Frankreich plant derzeit nach desaströsen Erfahrungen mit Solardach-Auktionen (regelmäßige Unterzeichnungen und deutlich höhere Fördersätze als in Deutschland), diese wieder weitgehend abzuschaffen.

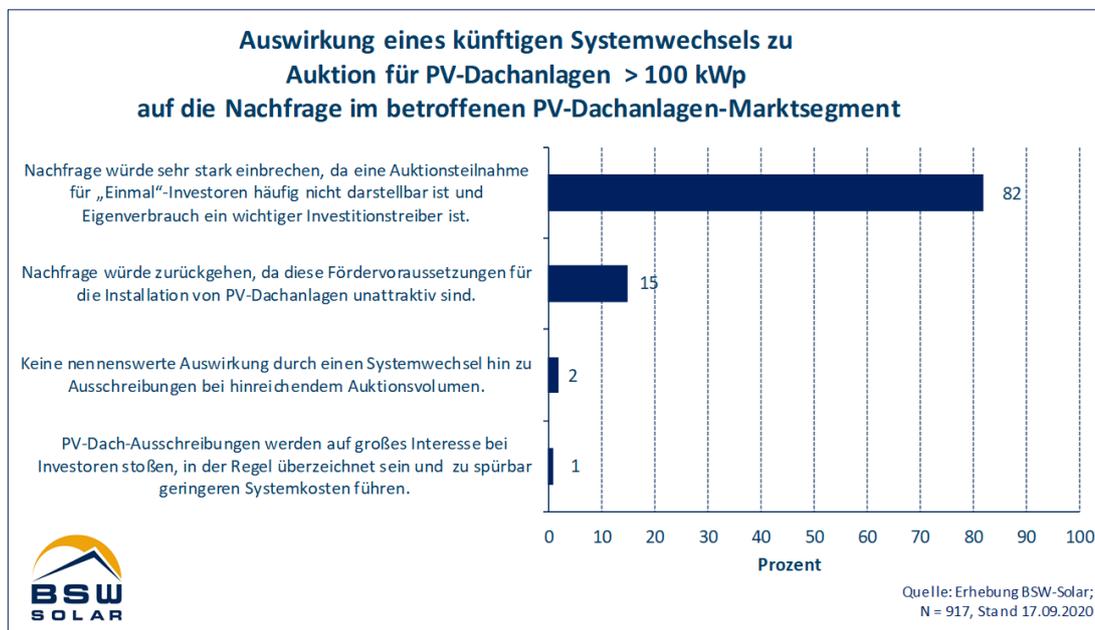
Zahlreiche gewichtige Stakeholder aus Industrie, Wissenschaft und Verbraucherschutz warnen vor der Einführung von Solardach-Auktionen.

RÜCKFRAGEN UND WEITERE INFOS:

Bundesverband
Solarwirtschaft e. V.,
Lietzenburger Straße 53,
10719 Berlin
Tel. 030 29 777 88-0

Carsten König
Hauptgeschäftsführer
geschaeftsleitung@
bsw-solar.de

Christian Menke
Referent Politik &
Solartechnik
menke@bsw-solar.de



Grafik 2: Ergebnisse einer Befragung unter deutschen Solarunternehmen im Zeitraum 15.–16.09.2020

Europarechtswidrig ist in diesem Zusammenhang auch, dass mit der vom BMWi geplante Einführung eines Ausschreibungssystems für Gebäude-PV auch der Eigenverbrauch von Solarstrom unterbunden werden soll. Gem. Artikel 21, Abs. 6 lit. e der RED II muss Eigenversorgern ein diskriminierungsfreier Zugang zu bestehenden Förderregelungen gewährt werden. Das ist nicht der Fall, wenn sie von Ausschreibungen ausgeschlossen werden. Ein großer Teil der heute installierten Gebäude-PV-Anlagen wird mit der Intention gebaut, den eigenerzeugten Solarstrom auch im Unternehmen anteilig nutzen und damit an der Energiewende partizipieren zu können.

Bei einem Entfallen des solaren Eigenverbrauchs-Anreizes würde zudem die Bereitschaft mittelständischer Unternehmen deutlich erlahmen, in die solare Elektrifizierung ihrer Dächer sowie in Maßnahmen der dezentralen Sektorenkopplung zu investieren (z. B. Elektrifizierung von Fuhrparks u. Wärmeversorgung sowie Speicher-Einsatz). Durch den bereits für 2021 geplanten Systemwechsel bei der EEG-Förderung größerer Solardächer wird schließlich gravierend in laufende Planungsprozesse eingegriffen und der **Vertrauensschutz verletzt**. Bei Projekten dieser Größenordnung ist mit einer Planungs- und Bauzeit von mindestens einem Jahr zu rechnen.

Nach BSW-Schätzungen werden bis zu 1.000 PV-Projekte mit einem Projektvolumen von über einem halben Gigawatt von der geplanten Umstellung auf das Auktionsverfahren betroffen sein, die sich bereits in einem fortgeschrittenen Planungsstadium befinden!

Zahlreiche weitere Argumente gegen eine Absenkung der Bagatellgrenze und Infos zu den negativen Erfahrungen in Frankreich finden Sie hier: bsw.li/3irRwyJ

RÜCKFRAGEN UND WEITERE INFOS:

Bundesverband
Solarwirtschaft e. V.,
Lietzenburger Straße 53,
10719 Berlin
Tel. 030 29 777 88-0

Carsten König
Hauptgeschäftsführer
geschaeftsleitung@
bsw-solar.de

Christian Menke
Referent Politik &
Solartechnik
menke@bsw-solar.de

→ BSW-EMPFEHLUNG

Anstatt die Bagatellgrenze für die Teilnahme an Ausschreibungen abzusenken, sollte diese von derzeit 0,75 Megawatt auf 1 Megawatt angehoben werden.

Um Solardächern der Megawattklasse im Gebäudebestand künftig eine Realisierungschance zu geben, sollten diese gemäß der niedrigsten Vergütungsklasse nach § 48 EEG vergütet und nicht länger im chancenlosen Wettbewerb mit ebenerdig errichteten Solarparks ausgeschrieben werden. Zusätzlich würde dadurch Eigenversorgern der europarechtskonforme Zugang zu dieser Förderung gewährt.

3. Degressionsmechanismus nachschärfen („Atmender Deckel“)

Der Degressionsmechanismus gemäß § 49 RefE verfolgt die Zielsetzung, mittels einer Nachjustierung der EEG-Vergütungssätze/Marktprämien die Ausbaumengen von PV-Anlagen mit festen Vergütungssätzen (gemäß § 48 EEG) an den Ausbauzielen der Bundesregierung auszurichten. Die Solarbranche hält den Degressionsmechanismus im Grundsatz für ein geeignetes Instrument der Mengensteuerung und Kosteneffizienz. Während in Frankreich im Zusammenhang mit der Einführung von Auktionen die PV-Systemkosten gestiegen sind, wurde mit Hilfe des „Atmenden Deckels“ in Deutschland die Erzeugungskosten von Solarstrom aus neuen gewerblichen Solardächern allein in den vergangenen drei Jahren um mehr als ein Drittel, in den letzten zehn Jahren sogar um drei Viertel gesenkt.

Durch Abzug der neu geplanten Auktionsmengen (mit fraglichen Realisierungsquoten) werden die nach § 48 RefE geplanten auktionsfreien PV-Gebäude-Mengen von 2,3 GW im Jahr 2021 auf lediglich 1,3 GW im Jahr 2028 sinken!

Die deutlich zu niedrigen Ausbaukorridore in § 48 RefE führen in Verknüpfung mit dem Degressionsmechanismus des „atmenden Deckels“ zudem dazu, dass die anzulegenden Werte zur Ermittlung der EEG-Marktprämien weiterhin von Monat zu Monat zu stark sinken werden. Zusammen mit den erwartbaren Unterzeichnungen bei den Solardach-Auktionen dürfte sich der jährliche Zubau von PV-Dächern von rd. 3 GW im vergangenen Jahr und rd. 3,5 GW in diesem Jahr perspektivisch in etwa halbieren. Wie bereits zu Punkt 1 ausgeführt steht das in keinem Verhältnis zu den energie- und klimapolitischen Erfordernissen.

Die Verringerung des Bezugszeitraums für die Berechnung der Degression soll laut § 49 Abs. 1 Satz 4 RefE von sechs auf drei Monate reduziert werden. Diese Absenkung ist grundsätzlich begrüßenswert, solange es einen funktionierenden, d. h. beidseitig atmenden, Degressionsmechanismus gibt, da dadurch deutlich schneller auf eine Über- oder Unterförderung reagiert werden kann.

Während es im Falle einer Zielüberschreitung zu einer sehr starken Verringerung der anzulegenden Werte kommt, reagiert das EEG bereits heute zu schwach im Falle eines Unterschreitens der angestrebten Zielkorridore. Anstatt hier nach zu justieren, schafft der Referentenentwurf nun faktisch die Möglichkeit des atmenden Deckels gänzlich ab, auf eine Unterförderung reagieren zu können. So soll laut § 49 Abs. 3 RefE der Ausbaupfad bei einem zu niedrigen Zubau beim heutigen Wert von 1.900 MW bleiben. Zudem sollen die geplanten Ausschreibungsmengen für Gebäude-PV größtenteils von der Berechnungsgrundlage des Degressionsmechanismus abgezogen werden, während die Degressionsstufen in der heutigen Form erhalten bleiben. Eine Erhöhung der Vergütungssätze wäre dadurch, z. B.

RÜCKFRAGEN UND WEITERE INFOS:

Bundesverband
Solarwirtschaft e. V.,
Lietzenburger Straße 53,
10719 Berlin
Tel. 030 29 777 88-0

Carsten König
Hauptgeschäftsführer
geschaeftsleitung@
bsw-solar.de

Christian Menke
Referent Politik &
Solartechnik
menke@bsw-solar.de

im Jahr 2028, erst bei einem Marktzubau von weniger als 100 MW im Jahr möglich. Dies ergibt sich aus der neuen Berechnungsweise in § 49 Abs. 3 RefE:

Ausbaupfad RefE zur Degressionsberechnung bei einem zu niedrigen Zubau	1.900 MW
Abzug der Gebäude-Ausschreibungen in 2028*	1.000 MW
Verbleibender Ausbaupfad zur Berechnung der Degression	900 MW (1.900 MW- 1.000MW)
Erhöhung der Vergütung bei einem Zubau, der mehr als 800 MW unterhalb des Zubaukorridors liegt	100 MW (900 MW-800MW)

* Die gesamte Ausschreibungsmenge abzgl. 200 MW wird vom Ausbaupfad für die Festvergütung abgezogen.

Es ist zu vermuten, dass es sich dabei um einen politisch unbeabsichtigten technischen Fehler handelt.

→ BSW-EMPFEHLUNG

Der Ausbaupfad für Gebäude-PV-Anlagen gemäß §48 EEG muss auf jährlich 5 Gigawatt erhöht werden (vgl. Abschnitt 1).

Die Degressionsstufen sind entsprechend dem neuen Ausbaupfad so anzupassen, dass der Degressionsmechanismus auch im Falle eines Markteinbruchs zeitnah wirken und ausreichend gegensteuern kann. Andernfalls ist das Risiko hoch, dass der politisch angestrebte Ausbaupfad für eine längere Zeitspanne unterschritten wird.

4. Prosumer stärken, anstatt sie zu entmündigen

Besonders großen Handlungsbedarf sieht der Bundesverband Solarwirtschaft auch bei der Verbesserung der Rahmenbedingungen von Prosumern. Dieser Bedarf ergibt sich auch aus der erforderlichen Umsetzung der RED II spätestens zum 30. Juni 2021.

Eine dezentrale und verbrauchsnahe Stromerzeugung ist ein wesentlicher Treiber der Energiewende. Sie mobilisiert Milliardeninvestitionen von Unternehmen und privaten Verbrauchern, ermöglicht zugleich die Partizipation der Bevölkerung und sichert eine breite öffentliche Akzeptanz der Energiewende.

Der Hochlauf der E-Mobilität und eine breite Umsetzung der Sektorenkopplung ist nur in Verbindung mit dezentralem PV-Eigenverbrauch und Heimspeichern sinnvoll möglich!

Durch eine intelligente Ausgestaltung können Lastspitzen und Netzengpässe vermieden und Netzausbaukosten verringert werden.

Der Referentenentwurf sieht gravierende Einschränkungen für den solaren Eigenverbrauch vor – und gefährdet damit die Akzeptanz in der Bevölkerung und den PV-Ausbau im Gebäudebereich und verstößt gegen europäisches Recht. Während mittelgroße PV-Dachanlagen über 100 kWp zukünftig durch Teilnahme an dem neuen Ausschreibungssystem für Gebäude-PV keine Kilowattstunde selbst verbrauchen dürfen (siehe Punkt 2), soll der solare Eigenverbrauch von kleinen PV-Dachanlagen durch weitere überzogene regulatorische Hemmnisse, wie die Ausweitung der Smart-

RÜCKFRAGEN UND WEITERE INFOS:

Bundesverband
Solarwirtschaft e. V.,
Lietzenburger Straße 53,
10719 Berlin
Tel. 030 29 777 88-0

Carsten Körnig
Hauptgeschäftsführer
geschaeftsleitung@
bsw-solar.de

Christian Menke
Referent Politik &
Solartechnik
menke@bsw-solar.de

Meter-Pflicht sowie der Fernsteuerbarkeit von Kleinanlagen in § 9 RefE, massiv behindert (siehe Punkt 5) sowie der Weiterbetrieb von Ü20-Anlagen durch die Einführung der anteiligen EEG-Umlage auf den Eigenverbrauch erschwert werden (siehe Punkt 6). Zudem nimmt die Komplexität des Betriebs gerade kleiner PV-Anlagen mit jeder EEG-Novelle zu und erschwert insbesondere privaten Anlagenbetreiber und KMU den Betrieb von PV-Anlagen.

Die geplanten Einschränkungen beim Eigenverbrauch gefährden den weiteren Ausbau der Photovoltaik und damit auch das Erreichen der Klimaziele 2030.

4.1. Eigenversorgung Europarechtskonform ausgestalten

Ausweislich der ersten Fußnote zum Titel des Referentenentwurfs soll das Gesetz „der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen“ dienen. Die Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten läuft zum 30. Juni 2021 ab. Die Förderung erneuerbarer Energiequellen soll durch die Stärkung der Eigenversorgung erreicht werden. Zu diesem Ziel soll unter anderem die Abschaffung diskriminierender, unverhältnismäßiger oder ungerechtfertigter Lasten, Kosten und Umlagen beitragen. Die Freiheit der Eigenversorgung von Abgaben und Umlagen stellt nach der RED II die Regel dar. Nur bei Vorliegen der Voraussetzungen bestimmter Ausnahmebestimmungen darf eine Belastung der Eigenversorgung mit Abgaben oder Umlagen erfolgen. Ausnahmebestimmungen sind nach den geltenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen eng auszulegen. Legt man diesen Maßstab an das geltende EEG 2017 und den Referentenentwurf an, so sind mehrere Verstöße gegen die RED II zu verzeichnen.

Die Eigenversorgung mit Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 30 kW darf nicht mit der EEG-Umlage – egal in welcher Höhe – belastet werden, wenn für den Strom aus der Anlage aktuell keine Förderung (mehr) in Anspruch genommen wird. Dabei ist es unerheblich, ob ein Förderanspruch grundsätzlich besteht, sondern lediglich entscheidend, ob eine Förderung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Eine Begrenzung der von der EEG-Umlagepflicht befreiten Strommenge sowie eine zeitliche Beschränkung der Befreiung von der EEG-Umlagepflicht sind bei Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 30 kW, die nicht gefördert werden, ebenfalls unzulässig.

Wird für den in das Netz eingespeisten Strom aus einer Anlage – egal welcher Größe – eine Förderung in Anspruch genommen, so darf der zur Eigenversorgung genutzte Strom aus der Anlage nach den Vorgaben der RED II grundsätzlich mit einer (anteiligen) EEG-Umlage belastet werden, soweit „die Rentabilität des Projekts und der Anreizeffekt der betreffenden Förderung dadurch nicht untergraben werden“. Soweit der Gesetzgeber solche Fälle der Eigenversorgung ausnahmsweise entgegen der durch die RED II vorgesehenen Regel der Freiheit von Abgaben und Umlage mit einer (anteiligen) EEG-Umlage belasten will, muss er darlegen, dass diese Voraussetzungen eingehalten sind. Dabei verbietet sich eine pauschale Betrachtung. Gegen diesen Grundsatz verstoßen sowohl das EEG 2017 als auch der Referentenentwurf.

Der § 27 lit. a EEG 2017 („Eigenverbot“) regelt, dass Betreiber von Anlagen, deren Zahlungsanspruch im Rahmen von Ausschreibungen ermittelt wird, den in ihrer Anlage erzeugten Strom nicht zur Eigenversorgung nutzen dürfen. Diese Regelung widerspricht in ihrer aktuellen, durch den Referentenentwurf unveränderten Fassung den Regelungen des Artikels 21 Absatz 6 lit e der RED II, wonach EE-Eigenversorgern ein Recht zum diskriminierungsfreien Zugang zu bestehenden Förderregelungen zusteht.

RÜCKFRAGEN UND WEITERE INFOS:

Bundesverband
Solarwirtschaft e. V.,
Lietzenburger Straße 53,
10719 Berlin
Tel. 030 29 777 88-0

Carsten König
Hauptgeschäftsführer
geschaeftsleitung@
bsw-solar.de

Christian Menke
Referent Politik &
Solartechnik
menke@bsw-solar.de

Daher ist die Streichung der Regelung in § 27 lit. a EEG 2017 europarechtlich geboten.

Die in der RED II vorgeschriebenen Rechte für gemeinsam handelnde Eigenversorger werden weder im EEG 2017 noch im Referentenentwurf gewährt. Der deutsche Gesetzgeber muss durch die Einführung entsprechender Vorschriften beziehungsweise durch die Anpassung bestehender Vorschriften im EEG sicherstellen, dass für gemeinsam handelnde Eigenversorger grundsätzlich dieselben Regelungen bei der Vermarktung, der Speicherung und dem Verbrauch des erzeugten Stroms einschließlich der dabei anfallenden Umlagen, Gebühren, Abgaben und Steuern gelten, wie für einzelne Eigenversorger (Artikel 21 Absatz 4 der RED II).

Neben den Bestimmungen der RED II sieht auch die Strommarktinnenverordnung (Richtlinie EU 2019/944 vom 5. Juni 2019) ein Schutz der Prosumer als „aktiven Kunden“ vor.

Die Einbaupflichten für ein iMSys (siehe unter 4.) schaffen erhebliche Markteintrittsbarrieren für Prosumer und Prosumerinnen, wodurch jene in der RED II beschriebenen Prosumer-Geschäftsmodelle wie Peer-to-Peer-Handel und Energy Sharing gerade für kleinere Akteure erschwert werden. Die im Referentenentwurf beschriebene Digitalisierungsstrategie würde damit zu einer Verhinderungsstrategie der Digitalisierung werden und der Blockchain-Strategie der Bundesregierung widersprechen, weil das Innovationspotential neuer digitaler Technologien für Prosumer-Geschäftsmodelle nicht gehoben werden könnte.

→ BSW-EMPFEHLUNG

Das EEG ist umfassend an die Vorschriften der RED II anzupassen. Das gilt insbesondere für die Streichung der anteiligen EEG-Umlage für Anlagen bis 30 kWp, für die Aufhebung des Eigenverbrauchsverbotes in Ausschreibungen, für die Anpassung der Förderung von Anlagen größer 30 kWp, deren Rentabilität durch anteilige Umlagen beeinträchtigt werden und für die Ermöglichung des Eigenverbrauchs bei Ü20-Anlagen.

4.2. Abschaffung EEG-Umlage auf Eigenverbrauch

Die EEG-Umlage auf vor Ort verbrauchten Strom aus Erneuerbaren Energien muss abgeschafft werden. Von rd. 80 Prozent der Marktteilnehmer wird dies für vorrangig erachtet. Das ergab eine BSW-Branchenbefragung im Frühsommer 2020. Die „Sonnensteuer“ behindert erheblich den Ausbau von Solarstromanlagen auf Gebäuden und konterkariert damit ihr eigenes Ziel: die Förderung des Ausbaus von Erneuerbaren-Energien-Anlagen. Außerdem ist sie nicht sachgerecht. Erneuerbare-Energien-Anlagen zur Eigen- und Direktversorgung sollten in Anlehnung an die Beschlüsse im Rahmen der nationalen Umsetzung der EU-Richtlinie für Erneuerbare Energien (RED II) dauerhaft von der EEG-Umlage und jeglichen unsachgemäßen Abgaben befreit werden. Daraus würde keine signifikante Belastung der EEG-Umlage resultieren, da die Einnahmen aus der reduzierten Umlagepflicht auf Eigenverbrauch sehr überschaubar sind und bleiben werden (nach § 61 lit.b EEG 2017 beliefen sie sich in 2018 auf lediglich 22 Millionen Euro).¹

RÜCKFRAGEN UND WEITERE INFOS:

Bundesverband
Solarwirtschaft e. V.,
Lietzenburger Straße 53,
10719 Berlin
Tel. 030 29 777 88-0

Carsten König
Hauptgeschäftsführer
geschaeftsleitung@
bsw-solar.de

Christian Menke
Referent Politik &
Solartechnik
menke@bsw-solar.de

¹ EEG in Zahlen 2018, Bundesnetzagentur, https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/ZahlenDatenInformationen/zahlenunddaten-node.html, zuletzt aufgerufen am 25. Mai 2020

→ BSW-EMPFEHLUNG

Die EEG-Umlage auf Eigenverbrauch sollte durch eine entsprechende Anpassung der § 61 sowie §§ 61 a-b vollständig abgeschafft werden.

Allein um die europäischen Vorgaben der RED II fristgerecht umzusetzen, wäre noch in dieser Legislaturperiode eine Abschaffung der EEG-Umlage auf den Eigenverbrauch von PV-Anlagen bis 30 kWp erforderlich (siehe Punkt 4.1).

4.3. Neuen EU-Rechtsrahmen für Speicher umsetzen

Mit dem Clean Energy Package hat die EU einen neuen Rahmen für die Rechte zur Nutzung von PV-Anlagen und Speichern für Haushaltskunden erlassen. Unter anderem sieht die EU vor, dass gespeicherter Strom in Zukunft nicht mehr mehrfach mit Abgaben und Umlagen belastet werden darf. Da das deutsche Energierecht keine Speicherung, sondern nur die Erzeugung und den Verbrauch von Strom kennt, werden Speicher bei der Einspeicherung von Strom als Endverbraucher behandelt. In der Folge müssen in der Praxis oft alle Abgaben und Umlagen einmal bei der Einspeicherung des Stroms und einmal bei dem anschließenden tatsächlichen Verbrauch der Strommenge gezahlt werden. Die existierenden Ausnahmen für Speicher in §61 lit. I EEG erfordern eine oft so komplexe und aufwändige Umsetzung, dass sie so gut wie keine Anwendung finden.

Darüber hinaus besteht die Problematik, dass den aktuellen Regelungen des deutschen Energierechts zufolge sämtlicher Grünstrom nachdem er einen Speicher betritt, in welchem z.B. für Flexibilitätsdienstleistungen, auch kurzzeitig Netzstrom eingespeichert wird, ergraut.

Die geplante Verbesserung des Netzzugangs von kleinen Anlagen bis 10,8 kWp in § 8 Abs. 5 RefE, und damit die nationale Umsetzung von europäischen Vorgaben, ist zu begrüßen. Allerdings ist hier zu beachten, dass sich die 10,8 kWp einzeln sowohl auf die PV-Anlage als auch auf den Speicher beziehen sollten.

→ BSW-EMPFEHLUNG

Der BSW-Solar fordert daher, die aktuelle EEG-Novelle zu nutzen, die Doppelbelastung praxisgerecht und effektiv abzuschaffen.

Um die Vorgaben der EU zur Ermöglichung von Multi-Use und der Erbringung von Flexibilität mit dezentralen Speichern umzusetzen, muss diese Regelung der „Ergrauung von Grünstrom“ (Ausschließlichkeitsprinzip) abgeschafft werden.

Es sollte rechtlich klargestellt werden, dass der vereinfachte Netzzugang auch gilt, wenn die PV-Anlage und der Speicher den Wert von 10,8 kWp überschreitet, solange die PV-Anlage an sich maximal 10,8 kWp umfasst.

RÜCKFRAGEN UND WEITERE INFOS:

Bundesverband
Solarwirtschaft e. V.,
Lietzenburger Straße 53,
10719 Berlin
Tel. 030 29 777 88-0

Carsten König
Hauptgeschäftsführer
geschaeftsleitung@
bsw-solar.de

Christian Menke
Referent Politik &
Solartechnik
menke@bsw-solar.de

4.4. Begriff des „unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs“ weiten

Solarer Eigenverbrauch muss laut EEG im „unmittelbarem räumlichen Zusammenhang“ erfolgen. Dieser Begriff sorgt in der Praxis immer wieder zu offenen Rechtsfragen und schränkt bei enger Auslegung den Eigenverbrauch unnötig ein. Der vorliegende Referentenentwurf geht nicht auf diese Problematik ein.

→ BSW-EMPFEHLUNG

Durch die Streichung des Wortes „unmittelbar“ in § 3 Nr. 9 EEG 2017 (sowie den daraus resultierenden Folgeänderungen) sollte ein praxistgerechter räumlicher Verbrauchsradius lokal erzeugten Solarstroms geschaffen werden, der sich an tatsächlicher Netzinfrastruktur (z. B. Netzanschlusspunkt, Netzstrang) ausrichtet.

4.5. Personenidentität als Eigenverbrauchskriterium abschaffen

Ein wesentliches Hemmnis für eine Versorgung von Wohn- und Gewerbequartierskonzepten mit lokal erzeugten Solarstrom liegt darin, dass Vor-Ort-Verbrauch nicht als solcher gewertet wird, wenn PV-Anlagenbetreiber und Stromnutzer zwei verschiedene Rechtspersonen sind.

Wohnungseigentumsgemeinschaften, Firmen, bei denen Anlagenbetrieb und Stromverbrauch durch zwei Gesellschaften erfolgt und Anlagenbetreiber, die den erzeugten Strom mit benachbarten Nutzern teilen möchten droht zunächst in dieser Konstellation die rechtliche Einordnung als Energieversorgungsunternehmen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Gerade für kleinere PV-Anlagenbetreiber folgen daraus völlig überdimensionierte, Investitionen abwägende bürokratische Anforderungen und Verpflichtungen.

→ BSW-EMPFEHLUNG

Die Einstufung als Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des EnWG bzw. des EEG sollte grundsätzlich entfallen.

4.6. Wirksame Anreize für PV-Mieterstromprojekte schaffen

Der vorliegende Referentenentwurf ersetzt mit der Einführung des § 48 lit. a RefE und der Aufhebung des § 23b Abs. 1 EEG 2017 den bestehenden Mieterstromzuschlag durch einen neuen anzulegenden Wert für Mieterstrom für Anlagen

- Bis 10 kWp: 2,66 ct/kWh
- Bis 40 kWp: 2,40 ct/kWh
- Bis 750 kWp: 1,42 ct/kWh.

Damit werden wesentlichen Hürden zur Umsetzung von Mieterstromkonzepten nicht gelöst und bleibt die Rentabilität unzureichend.

So bleiben die Anreize zur Initiierung komplexer Mieterstromprojekte weiter zu gering. Der Referentenentwurf dürfte jährlich bestenfalls Mieterstromprojekte im unteren zweistelligen Megawattbereich anreizen.

RÜCKFRAGEN UND WEITERE INFOS:

Bundesverband
Solarwirtschaft e. V.,
Lietzenburger Straße 53,
10719 Berlin
Tel. 030 29 777 88-0

Carsten Körnig
Hauptgeschäftsführer
geschaeftsleitung@
bsw-solar.de

Christian Menke
Referent Politik &
Solartechnik
menke@bsw-solar.de

Zudem stellen die im bereits unter den Punkten 4.4 und 4.5 beschriebenen Begriffe des „unmittelbaren“ räumlichen Zusammenhangs sowie die notwendige Personenidentität zur Einstufung als Eigenverbrauch signifikante Hürden für die Umsetzung von Mieterstromprojekten dar.

Die im Referentenentwurf vorgenommenen Detailänderungen bzgl. der Anlagenzusammenfassung von Solaranlagen verschiedener Betreiber in § 24 Abs. 1 RefE sind nicht ausreichend, um Impulse für einen stärkeren Zubau von Mieterstromprojekten zu schaffen.

→ BSW-EMPFEHLUNG

Nennenswerte Marktimpulse für solare Mieterstromprojekte sind nur zu erwarten, wenn die EEG-Umlage auf Mieterstrom endlich abgeschafft wird.

Der BSW fordert darüber hinaus, den in § 3 Nr. 16 definierten Begriff des „unmittelbaren“ räumlichen Zusammenhangs durch die Streichung des Worts „unmittelbar“ zu weiten. Zudem sollte die Personenidentität in § 61j Absatz 1 Nummer 3 EEG 2017 als Kriterium zur Erhebung der vollen EEG-Umlage abgeschafft werden. Schließlich ist die Personenidentität als Kriterium für den Eigenverbrauch abzuschaffen und durch ein praktikableres Kriterium, z. B. den Netzanschlusspunkt, zu ersetzen.“

5. Steuerung und Digitalisierung: Keine unnötigen Hürden für kleine PV-Anlagen schaffen

5.1. Keine Ausweitung der Smart-Meter-Pflicht auf Kleinstanlagen

Der BSW-Solar lehnt die in § 9 RefE geplante Ausweitung der Pflichteinbaufälle mit intelligenten Messsystemen (iMSys) auf Kleinstanlagen bereits ab 1 kWp sowohl bei Neuanlagen als auch bei Bestandsanlagen ab. Dies gilt auch für die in diesem Zusammenhang geplanten Änderungen bei der Direktvermarktung in §10b RefE, dessen Umsetzung nicht praktikabel ist und zu einem nicht vertretbaren Aufwand bei den Direktvermarktern führen würde.

Aufgrund eines negativen Kosten-Nutzen-Verhältnisses sind Bestands- und Neuanlagen kleiner 7 kWp bisher aus gutem Grund von einem Pflichteinbau mit einem iMSys ausgenommen. Die Branche hatte sich im Zusammenhang mit dem Digitalisierungsgesetz 2016 ursprünglich für eine Bagatellgrenze in Höhe von 30 kWp ausgesprochen.

Ohne sich auf eine aktualisierte Kosten-Nutzen-Analyse zu stützen, die ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis für diese kleinen Anlagengrößen belegen würde, wird nun eine Ausweitung der Pflichteinbaufälle für Anlagen ab 1 kWp vorgeschlagen. Die ursprüngliche Anforderung einer positiven Kosten-Nutzen-Analyse im Sinne der Kunden scheint zugunsten einer schnellen und tiefen Penetration des Markts durch das iMSys geopfert worden zu sein.

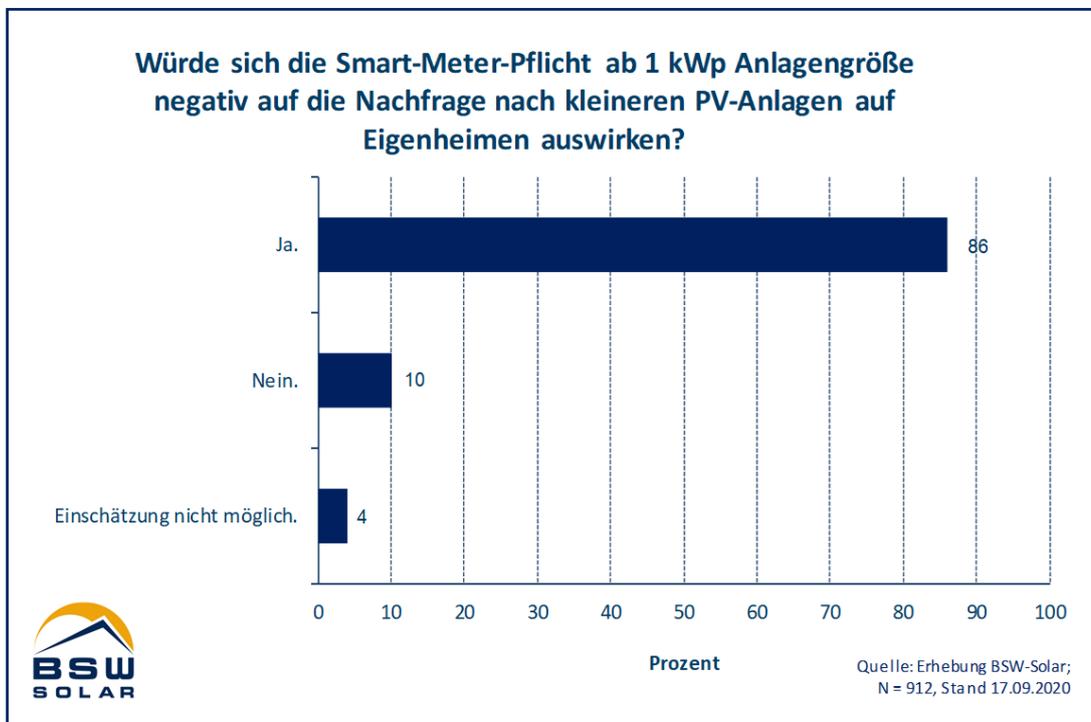
Eine weitere Absenkung der Bagatellgrenze ist weder für den Erhalt der Systemstabilität, noch für eine höhere Systemeffizienz erforderlich. Für Anlagenbetreiber entstehen aus den Einbaupflichten unverhältnismäßig hohe Kosten, die einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb gefährden. Eine Absenkung der Bagatellgrenze im Zusammenhang mit einer Smart-Meter-Pflicht ist gänzlich unverhältnismäßig. Nicht zuletzt dürfte sie datenschutzrechtlich nicht tragbar sein, da nicht erforderlich.

RÜCKFRAGEN UND WEITERE INFOS:

Bundesverband
Solarwirtschaft e. V.,
Lietzenburger Straße 53,
10719 Berlin
Tel. 030 29 777 88-0

Carsten König
Hauptgeschäftsführer
geschaeftsleitung@
bsw-solar.de

Christian Menke
Referent Politik &
Solartechnik
menke@bsw-solar.de



Grafik 3: Ergebnisse einer Befragung unter deutschen Solarunternehmen im Zeitraum 15-16.09.2020

Eine Umsetzung der im Referentenentwurf vorgeschlagenen Regelung dürfte i. d. R. mindestens folgende Kosten für betroffene PV-Anlagenbetreiber nach sich ziehen:

	Euro/einmalig	Euro/Jahr
Einbau iMSys (unklar, ob Teil der Standardleistung)	100 EUR	
Ggf. Ertüchtigung Zählerschrank, Elektroanlage/ Telekommunikation	Individuell unterschiedlich, > 1.000 EUR für Zählerschrank	
Einbau Fernsteuerbarkeit (Steuerbox)	ca. 500 EUR	
Betrieb iMSys bis 7 kWp*		bis zu 60 EUR
Summe	600 EUR	100 EUR
Erlöse aus EEG-Vergütung (Bsp.: 4 kWp, 30% Eigenverbrauch, Vergütungssatz bei Inbetriebnahme 01/21 (geschätzt): 8,27ct/kWh, Stromproduktion 910 kWh/kWp)		211 EUR

RÜCKFRAGEN UND WEITERE INFOS:
 Bundesverband Solarwirtschaft e. V., Lietzenburger Straße 53, 10719 Berlin
 Tel. 030 29 777 88-0

Carsten König
 Hauptgeschäftsführer
 geschaeftsleitung@bsw-solar.de

Christian Menke
 Referent Politik & Solartechnik
 menke@bsw-solar.de

*Die im MsbG angegebenen Preisobergrenze umfasst nur die sogenannten Standardleistungen. Der Einbau von Steuerungseinrichtungen mit Anbindungen an das SMGW sowie und der laufende Betrieb stellen Zusatzleistungen dar und werden gesondert in Rechnung gestellt werden.

In der aktuellen Gesetzeslage würde dahingegen nur Kosten von ca. 20 EUR im Jahr für den Betrieb einer modernen Messeinrichtung entstehen.

Der Begründungstext zu § 9 in der Herleitung eine iMSys-Pflicht für Kleinanlagen überzeugt nicht. Dieser sieht eine Ausweitung der iMSys-Pflicht auf Kleinanlagen als „zwingende Voraussetzung für die Umsetzung einer umfassenden Digitalisierungsstrategie“ und als Notwendigkeit für eine sichere Integration dieser Anlagen im Energiesystem an. Dies wird von den Marktakteuren anders beurteilt. So wurde der Nutzen einer Ausweitung der Pflichteinbaufälle für den Netzbetrieb noch von keinem Netzbetreiber bestätigt. Kleinanlagen werden als nicht netzrelevant bezeichnet. Jedoch ergibt sich durch die Ausweitung der Pflichtausbaufälle ein erheblicher Mehraufwand, dem kein Mehrwert gegenübersteht.

→ BSW-EMPFEHLUNG

Der BSW fordert, die Ausweitung der Pflichteinbaufälle für Neu- und Bestandsanlagen unterhalb von 7 kWp sowie für Ü20-Anlagen unbedingt zu streichen.

Eine „stufenlose“ Steuerung der Anlagen ist technisch nicht möglich. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten sollte der Begriff deshalb vollständig entfallen und durch stufenweise ersetzt werden. Die technische Regelsetzung für eine „feinstufige“ Regelung sollte durch technische Gremien erfolgen.

Die Kosten, die nach Ansicht des Gesetzgebers für den stabilen Netzbetrieb notwendig sind, müssen in die Preisobergrenze eingebunden oder über die Netzentgelte finanziert werden. Unterschiedliche Gebühren je nach Einschätzung des jeweiligen Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers dürfen nicht erlaubt werden.

5.2. Smart-Meter-Rollout: Erst die technische Funktionalität sicherstellen

Der iMSys-Rollout-Prozess war bisher von erheblichen Verzögerungen geprägt. Die bestehenden Erfahrungen über die Komplexität dieses Vorhabens sollte auch im RefE beachtet und weitere (technische) Verzögerungen antizipiert werden. Diese dürfen nicht zu Lasten der Anlagenbetreiber gehen.

Das Nichteinhalten der Anforderungen an die Steuerbarkeit oder der fehlende Einbau eines iMSys bei post-EEG-Anlagen mit Eigenverbrauch ist mit erheblichen finanziellen Sanktionen für den Verbraucher verbunden. Störungen sind jedoch zum Teil (z. B. durch mangelhafte Mobilfunknetzabdeckung, Störungen im SMGW) vom Anlagenbetreiber nicht beeinflussbar.

→ BSW-EMPFEHLUNG

Solange für iMSys die Funktionalität für die Steuerung von PV-Anlagen nicht gewährleistet ist, muss bewährte Technik weiter erlaubt sein. Anlagenbetreiber dürfen bei Störungen außerhalb seines Einflussbereichs nicht sanktioniert werden.

RÜCKFRAGEN UND WEITERE INFOS:

Bundesverband
Solarwirtschaft e. V.,
Lietzenburger Straße 53,
10719 Berlin
Tel. 030 29 777 88-0

Carsten König
Hauptgeschäftsführer
geschaeftsleitung@
bsw-solar.de

Christian Menke
Referent Politik &
Solartechnik
menke@bsw-solar.de

5.3. Option der 70%-Regelung für Anlagen bis 30 kWp erhalten

Um zur Vermeidung von Netzüberlastungen beizutragen, hatten insbesondere Anlagenbetreiber kleiner PV-Anlagen bisher die sinnvolle und inzwischen bewährte Option, die Einspeiseleistung ihrer Anlage pauschal auf 70 % zu reduzieren. Diese einfache, effektive und kostengünstige Lösung für einen netzverträglichen Betrieb von kleinen PV-Anlagen macht den Einbau kostspieliger Steuerungstechnik überflüssig. Zugleich erlaubt die 70 %-Regelung ein hervorragendes Zusammenspiel mit Intelligenzen Speichern, so dass eine Abregelung von Grünstrom minimiert wird. Der Speicher kann auf Basis von Wetterdaten das Erreichen des 70 %-Schwellenwertes im Laufen des Tages voraussehen und den Strom dann einspeichern, statt ihn abzuregeln. Diese Möglichkeit besteht bei unvorhersehbaren Eingriffen durch den Netzbetreiber nicht.

Der Referentenentwurf streicht diese Option und ersetzt diese, aus nicht nachvollziehbaren Gründen, durch die Einbaupflicht eines intelligenten Messsystems (iMSys) sowie einer Fernsteuertechnik bereits für PV-Anlagen mit einer Leistung von 1 kWp (bislang 7 kWp). Die iMSys sollen die IST-Einspeisung abrufen und mit Hilfe einer Steuerbox für die Fernsteuerbarkeit die Einspeiseleistung zunächst stufenweise, später stufenlos regeln können. Je nach Anlagentyp entstehen daraus für die Anlagenbetreiber hohe finanzielle Aufwendungen. Neben den jährlichen Betriebskosten von 60 EUR (aktuelle Preisobergrenze für den Einbau bis 7 kWp) kommen noch Kosten für die Steuerbox in Höhe von ca. 500 EUR auf die Anlagenbetreiber zu. Auf der anderen Seite fällt auch bei den Netzbetreibern ein erhöhter Verwaltungsaufwand an und dass i. d. R. ohne echten Nutzen für den Netzbetrieb. Je nach Situation vor Ort können insbesondere bei Bestandsanlagen weitere hohe Kosten im niedrigen vierstelligen Bereich für den Umbau des Zählerkastens hinzukommen.

Ein Bedarf, selbst kleinste Solarstromanlagen mit intelligenten Messsystemen auszurüsten, existiert nicht. Darauf weisen auch Verbände hin, in denen Netzbetreiber organisiert sind.

Diese Regelung würde zudem bei Neuanlagen zu doppelten Kosten führen – zunächst zum Einbau einer Einrichtung für die Steuerbarkeit nach Stand der Technik (Funkrundsteuertechnik, ca. 300 EUR), dann nach der Markterklärung des BSI für diese Einbaugruppe ein Austausch gegen eine SMGW-kompatible Steuereinrichtung. Diese zusätzlichen Kosten sind dem Anlagenbetreiber nicht zuzumuten.

Mit einer Beibehaltung der 70 %-Regel (§ 9 Abs. 2 EEG 2017) kann von einer mit § 31 MsbG nicht konformen Verkürzung der Übergangsfrist von acht auf fünf Jahre in § 9 RefE im Sinne des Vertrauensschutzes abgesehen werden, da sich die Verkürzung auf fünf Jahre lediglich mit der fünfjährigen Umrüstpflcht für die Steuerbarkeit begründet. Im Vertrauen auf die anhaltende Gültigkeit dieser Übergangsregelung von acht Jahren haben viele Anlagenbetreiber neue Messsysteme eingebaut. Deren Wirtschaftlichkeit ist durch den verkürzten Bestandsschutz gefährdet.

→ BSW-EMPFEHLUNG

Beibehaltung der Option der 70 %-Regel für Anlagen bis 7 kWp.
Für Neuanlagen bis 30 kWp muss die Option der 70 %-Regel erhalten bleiben, bis durch die Markterklärung BSI eine feinstufige Steuerbarkeit mit dem intelligenten Messsystem als technisch möglich erklärt wird.
Es darf keine Nachrüstpflcht für Anlagen kleiner 30 kWp geben.

RÜCKFRAGEN UND WEITERE INFOS:

Bundesverband
Solarwirtschaft e. V.,
Lietzenburger Straße 53,
10719 Berlin
Tel. 030 29 777 88-0

Carsten König
Hauptgeschäftsführer
geschaeftsleitung@
bsw-solar.de

Christian Menke
Referent Politik &
Solartechnik
menke@bsw-solar.de

5.4. Prosumer-Standardlastprofile für PV-Kleinanlagen anstelle eines aufwändigen Bilanzierungsverfahren einführen

Der Referentenentwurf sieht eine ¼-Stunden-Messung von Prosumer-Anlagen unter 7 kWp als notwendig an und begründet dies mit Bilanzierungsungleichgewichten, die durch die Kombination von PV-Eigenverbrauch und Standardlastprofilen entstünden. Nach Auffassung von Netzexperten wird die Rolle von Kleinanlagen unter 7kWp dabei wesentlich überschätzt.

Als Alternative zu der im Artikel 3 RefE (Änderung der Stromnetzzugangsverordnung) für Prosumer vorgesehene Zählerstandsbilanzierung (ZSG) fordert der BSW-Solar die Einführung von Standardlastprofilen für Prosumer, die z. B. auf Basis von hochauflösenden Portaldateien von zehntausenden Anlagen erstellt werden können. Neben dem bekannten SLP für Haushalte (H0) gibt es etwa ein Dutzend weitere SLP (z. B. für Mobilfunkstationen), so dass ein optimiertes SLP für den Prosumer naheliegend ist. Dies erfüllt auch die europarechtliche Vorgabe der RED II eines möglichst unbürokratischen Zugangs zur Eigenversorgung.

Das Ziel der teuren und aufwändigen Zählerstandsbilanzierung, Ungenauigkeiten in der Bilanzierung von Bilanzkreisen zu begegnen, ließen sich mit Standardlastprofilen für Prosumer wesentlich ressourcen- und kosteneffektiver erreichen. Zudem folgt die ¼-Stunden-Messung in der Zählerstandsbilanzierung nicht mehr dem Grundsatz der Datensparsamkeit und stellt einen bedenklichen Eingriff in den Datenschutz dar.

Der BSW-Solar fordert, den Datenschutz der Prosumenten zu stärken und die ¼-Stunden-Bilanzierung nicht verpflichtend zu machen. Der Referentenentwurf hat die Wahlfreiheit über die ¼-Stundenbilanzierung durch eine Verpflichtung zur ¼-Stundenbilanzierung ersetzt.

Das Vertrauen, das Datenschützer in Deutschland bisher in das iMSys gesetzt hatten, lag in dieser Wahlfreiheit begründet. Dieses Vertrauen, das für eine breite gesellschaftliche Akzeptanz wichtig sein wird, droht der Referentenentwurf damit zu verspielen. Die Preisgabe der Wahlfreiheit wird damit zu einer erneuten Entfachung dieser Diskussion führen. Das hohe Gut Datenschutz darf nicht um jeden Preis für den energiewirtschaftlichen äußerst fragwürdigen Mehrwert einer ¼-Stundenbilanzierung geopfert werden. Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in eine digitale Infrastruktur, die das Rückgrat der Energiewende für die kommenden Jahrzehnte bilden wird, wird durch unsachgemäße Anforderungen schwinden.

→ BSW-EMPFEHLUNG

Als Alternative zu der im Artikel 3 RefE (Änderung der Stromnetzzugangsverordnung) für Prosumer vorgesehene Zählerstandsbilanzierung fordert der BSW-Solar die Einführung von Standardlastprofilen für Prosumer.

5.5. Drittstrommengen bei EEG-Umlagepflichten: rechtssicher gestalten

Der Gesetzgeber verpasst im aktuellen Gesetzesentwurf eine rechtssichere Festlegung und Vereinfachung der Abgrenzung von unterschiedlich belasteten Eigenstrommengen sowie Drittlieferungen in komplexen Prosumeranlagen und Anlagenparks vorzunehmen. Der Weg über rechtlich nicht verbindliche Hinweisepapiere und Anwendungsleitfäden – das Hinweispapier der BNetzA

RÜCKFRAGEN UND WEITERE INFOS:

Bundesverband
Solarwirtschaft e. V.,
Lietzenburger Straße 53,
10719 Berlin
Tel. 030 29 777 88-0

Carsten Körnig
Hauptgeschäftsführer
geschaeftsleitung@
bsw-solar.de

Christian Menke
Referent Politik &
Solartechnik
menke@bsw-solar.de

zum „Messen und Schätzen“ ist seit langem überfällig – oder entsprechende Hinweise in der Gesetzesbegründung liefert zwar Hilfestellung für die Anwender, führt aber nicht zu Rechtssicherheit. Die Vergangenheit hat bereits mehrfach gezeigt, dass auch jahrelang geübte Branchenpraktiken durch die Rechtsprechung immer wieder „gekippt“ werden – teils mit enormen wirtschaftlichen Auswirkungen für die Betroffenen (und entsprechenden Rückabwicklungsaufwänden auf Seiten der Netzbetreiber). Notwendig sind deshalb Nachbesserungen und insbesondere Vereinfachungen im Gesetzestext.

Insbesondere ist es derzeit für zahlreiche Rechtsanwender nur eingeschränkt möglich, aus dem Gesetzestext eindeutig zu entnehmen, welche Messungen, Meldungen und Zahlungen im Einzelfall nötig sind, um einerseits die ihnen vom Gesetzgeber zugedachten Privilegien nicht zu gefährden, andererseits aber auch nicht gezwungen zu sein, diese Privilegien „proaktiv“ weitgehend aufzugeben, um unverhältnismäßige Kosten und Aufwände zu vermeiden (Erleichterungen in Form von Schätzungen sind hier bislang nur in bestimmten Fällen für die Abgrenzung von EEG-Umlage-pflichtigen Strommengen vorgesehen, nicht aber für deren Erfassung – beides kann aber in der Praxis gleichwertige Probleme erzeugen). Bei Verstößen können andererseits empfindliche Sanktionen drohen, weswegen das Thema für die Betroffenen enorm hohe – teilweise existenzielle – Bedeutung hat. Umso wichtiger wäre eine klare, eindeutige und praktisch beherrschbare Rechtslage. Die Regeln zum Messen, Abgrenzen und Melden von EEG-Umlage belasteten Strommengen werden dem – je nach betroffener Konstellation in unterschiedlichem Maße – aktuell nicht gerecht. Dieser (bereits in verschiedenen Konsultations- und Stakeholderprozessen von verschiedenster Seite wiederholt geäußerte) Zustand sollte durch klarere, einfachere und praxistauglichere Nachbesserungen im Regelwerk beendet werden.

Die aktuelle Rechtslage, die in hohem Maße durch Komplexität, Risiken und Rechtsunsicherheiten gekennzeichnet ist, ist inzwischen ein reelles Hemmnis für dezentrale Energienutzungskonzepte geworden, gerade auch im unternehmerischen Bereich. Zudem stehen die erheblichen Anforderungen im Rahmen der Erhebung der EEG-Umlage gerade bei Anlagenparks im krassen Widerspruch zu der im Rahmen der EEG-Förderung geltenden Vorschrift zur Nutzung einer gemeinsamen Messung und Abrechnung (vgl. § 24 Absatz 3 EEG 2017). Das auch volkswirtschaftlich sinnvolle und in der Praxis seit vielen Jahren vielfach umgesetzte Prinzip, dass mehrere Anlagenbetreiber zur Abrechnung eine gemeinsame Messung nutzen können, wird durch die hoch komplexen Regelungen im Rahmen der EEG-Umlage in vielen betroffenen Fällen vollständig konterkariert.

Nach wie vor fehlen zudem Regelungen zu einem sinnvollen Umgang mit der Vergangenheit, die aber notwendig sind, nicht nur um Insolvenzen zu vermeiden, sondern auch um die Eigeninitiative von Unternehmen zur aktiven Gestaltung der Energiewende nicht zu bestrafen. Durch die Verknüpfung der Übergangsregelungen mit den aktuell geltenden Regelungen zur Nachrüstung aufwändiger Messkonzepte werden die geltenden Übergangsregelungen wiederum in ihrer Schutzwirkung abgeschwächt.

→ **BSW-EMPFEHLUNG**

Eine rechtssichere gesetzliche Festlegung und Vereinfachung der Abgrenzung von Drittlieferungen ist im RefE einzuführen.

Für den Umgang mit der Vergangenheit von Drittlieferungen empfehlen wir daher das Gestaltungsprinzip: Rechtssicherheit für die Zukunft geben, Rechtshilfe für die Vergangenheit schaffen.

RÜCKFRAGEN UND WEITERE INFOS:

Bundesverband
Solarwirtschaft e. V.,
Lietzenburger Straße 53,
10719 Berlin
Tel. 030 29 777 88-0

Carsten König
Hauptgeschäftsführer
geschaeftsleitung@
bsw-solar.de

Christian Menke
Referent Politik &
Solartechnik
menke@bsw-solar.de

5.6. Technische Details: Im technischen Regelwerk und nicht im Gesetz bestimmen

Der aktuelle Referentenentwurf folgt einem neuen Verständnis über die Festlegung und Etablierung technischer Standards bei der stufenlosen Steuerung. Abweichend von einer seit vielen Jahrzehnten eingeübten und erprobten Praxis zur Erstellung von technischen Anforderungen und Detailregelungen durch Industrie- und Marktakteure sollen diese nun gesetzlich festgelegt werden. Der bisher privatwirtschaftlich organisierte Prozess ist ein Garant einer konsistenten und im internationalen Vergleich unübertroffenen Qualitätssicherung.

→ BSW-EMPFEHLUNG

Technische Anforderungen und Detailregelungen zur Umsetzung des Einspeisemanagements (Definition betrieblicher und technischer Größen und Prozesse) sollten im technischen Regelwerk verankert und weiterentwickelt werden.

5.7. Änderungen bzgl. des BGH-Urteils vom 14. Januar 2020

Der BSW-Solar begrüßt, dass der Gesetzgeber die Auswirkungen des BGH-Urteils rückwirkend auffangen will (§ 100 Absatz 4 Satz 2 und 3 RefE). Es bleibt allerdings unklar, ob diese lediglich bei Bestandsanlagen > 15 kW Anwendung finden. Der BSW fordert den Gesetzgeber auf, klarzustellen, dass auch Anlagen < 15 kW von der neuen Regel erfasst sind.

6. Ü20-Anlagen barrierefrei Weiterbetrieb ermöglichen

Die ersten PV-Anlagen fallen ab dem 1. Januar 2021 aus der 20-jährigen EEG-Vergütung (Ü20-Anlagen). In den ersten fünf Jahren sind 128.000 Anlagen mit einer Gesamtleistung von über einem Gigawatt betroffen – bis 2030 sogar fast 10 GW. Die Notwendigkeit, eine Weiterbetriebperspektive für diese Anlagen zu schaffen, wird allgemein anerkannt. Der BSW fordert, Ü20-Anlagen in der Eigenversorgung nicht zu benachteiligen. Diese Diskriminierung verstößt eindeutig gegen Art. 21 RED II.

Für den Weiterbetrieb eines Großteils der Anlagen ist aus Sicht des Bundesverbands Solarwirtschaft ein Dreiklang notwendig aus:

- Eigenverbrauch ohne EEG-Umlage
- rechtssicherer Auffanglösung und
- vereinfachter Direktvermarktung.

Mit dem EU-Recht unvereinbar und in keiner Weise sachgerecht ist die im Referentenentwurf vorgesehene Verpflichtung für Ü20-Anlagenbetreiber, für selbst genutzten Solarstrom die EEG-Umlage abzuführen (vgl. § 61a Satz 4 EEG 2017).

Der überwiegende Teil der Ü20-Betreiber wird sich nur die Solarstromanlagen weiterbetreiben, wenn dies zumindest kostendeckend möglich ist. Einer Anschlussförderung bedarf es dafür nicht, wohl aber eines Abbaus von Marktbarrieren.

RÜCKFRAGEN UND WEITERE INFOS:

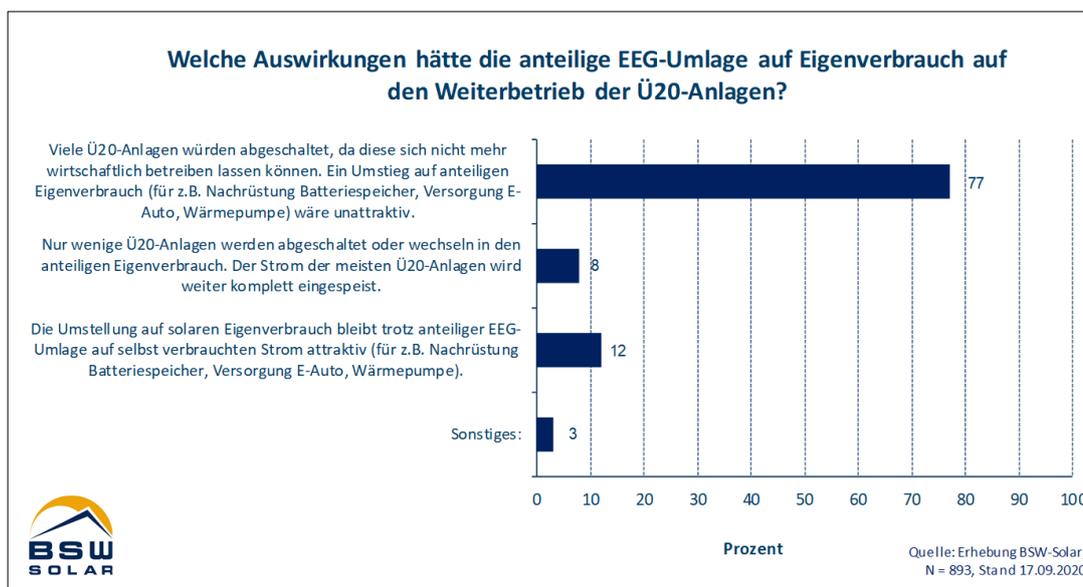
Bundesverband
Solarwirtschaft e. V.,
Lietzenburger Straße 53,
10719 Berlin
Tel. 030 29 777 88-0

Carsten König
Hauptgeschäftsführer
geschaeftsleitung@
bsw-solar.de

Christian Menke
Referent Politik &
Solartechnik
menke@bsw-solar.de

Nach aktuellem Stand der Gesetzgebung müssen Ü20-Solarbetreiber für jede selbst genutzte Kilowattstunde Solarstrom künftig eine anteilige EEG-Umlage in Höhe von rund drei Cent zahlen. Das verstößt klar gegen die Bestimmungen der RED II. Es wäre zudem auch gar nicht vermittelbar, wenn tausende Solarpioniere der ersten Stunde mit einer derartigen „Sonnensteuer“ belastet werden und dadurch zur Abschaltung der Anlagen genötigt würden.

Über drei Viertel der Solarunternehmen gehen nach einer jüngsten Branchenbefragung davon aus, dass ohne die europarechtlich gebotene Streichung der anteiligen EEG-Umlage viele Ü20-Anlagen abgeschaltet werden, weil sich diese nicht mehr wirtschaftlich betreiben lassen. Ein Umstieg auf einen anteiligen solaren Eigenverbrauch z. B. im Kontext einer sinnvollen Nachrüstung von Batteriespeichern, der Versorgung des eigenen E-Autos oder zum Betrieb einer Wärmepumpe mit Ökostrom würde unattraktiv (vgl. Grafik 4).



Grafik 4: Ergebnisse einer Befragung unter deutschen Solarunternehmen im Zeitraum 15-16-09.2020

Der BSW begrüßt, dass der Referentenentwurf eine Auffangvergütung für Ü20-Anlagen bis 100 kWp in Höhe des Marktwerts abzüglich einer Vermarktungspauschale von 0,4 ct/kWh vorsieht (u. a. §§ 21 lit. c Abs.1, 23 lit. b, 25 Abs. 2 RefE). Nicht nachvollziehbar ist allerdings die zeitliche Befristung bis 2027 und die sachlich ebenso wenig nachvollziehbare Auflage, dass sie nur in Anspruch genommen werden kann, wenn der Strom entweder vollständig eingespeist wird, oder wenn die Eigenverbrauchsanlage über ein intelligentes Messsystem verfügt (§ 21 Absatz 2 RefE).

Der BSW kritisiert ebenso, dass Anlagenbetreiber, die auf Eigenversorgung umstellen wollen, diese Anschlussregelung für ihren überschüssigen Strom nur dann nutzen dürfen, wenn sie ein mit erheblichen Zusatzkosten verbundenes iMSys verbauen. Dies stellt eine Diskriminierung des Eigenverbrauchs dar und ist europarechtlich spätestens mit der Umsetzungspflicht der RED II nicht mehr zulässig.

RÜCKFRAGEN UND WEITERE INFOS:

Bundesverband
Solarwirtschaft e. V.,
Lietzenburger Straße 53,
10719 Berlin
Tel. 030 29 777 88-0

Carsten König
Hauptgeschäftsführer
geschaeftsleitung@
bsw-solar.de

Christian Menke
Referent Politik &
Solartechnik
menke@bsw-solar.de

Diese Regelung bürdet den Anlagenbetreibern zudem neue Pflichten auf und steht somit im Widerspruch zu den Vorgaben des sogenannten EU-Winterpakets, Messkonzepte zu vereinfachen, um die Stellung der Prosumer maßgeblich zu verbessern.

Zudem widerspricht die Ausweitung der Smart-Meter-Pflicht auf Kleinanlagen dem bisherigen Smart-Meter-Rollout, der einen Pflichteinbau ab 7 kWp vorsieht. Die damit verbundenen jährlichen Kosten für ein Smart-Meter von min. 100 EUR/Jahr ist i. d. R. unverhältnismäßig (siehe auch Punkt 5.1).

→ BSW-EMPFEHLUNG

Verzicht auf die anteilige EEG-Umlage auf selbst verbrauchten Solarstrom mindestens bis zu einer Anlagenleistung bis 30 kWp gemäß EU-Recht.

Kein verpflichtender Einbau von IMSys bei Anlagen >20-Anlagen unter 7 kWp sowie keine verpflichtende stufenweise Fernsteuerbarkeit von Anlagen zwischen 15 und 30 kWp (Beibehaltung der aktuellen 70 %-Spitzenkappung).

Einführung einer „Kleinen Direktvermarktung“, welche z. B. eine messtechnische Vereinfachung sowie Schaffung eines Rechts auf digitale Kommunikation mit den Netzbetreibern vorsieht.

7. PV-Freifläche: Ausbau voranbringen

Der Referentenentwurf sieht eine Erhöhung der jährlichen Ausschreibungsmenge für PV-Freiflächenanlagen auf 1.900 MW in 2021 vor. Dieser Wert soll dann auf 1,7 GW ab 2022 und schließlich auf 1.600 MW pro Jahr ab 2026 sinken. Wie unter Punkt 1 dargelegt, stellt dies lediglich eine Verstetigung der aktuellen Ausschreibungsmenge inkl. der Sonderausschreibungen dar. Für das Erreichen des Ziels der Bundesregierung bis 2030 mindestens 65 % des Stromverbrauchs aus Erneuerbaren Energien zu erzeugen, ist eine Erhöhung der Ausschreibungsmenge für Freiflächenanlagen auf mindestens 5 GW im Jahr notwendig. Artikel 21, Abs. 6 lit. e der RED II muss Eigenversorgern ein diskriminierungsfreier Zugang zu bestehenden Förderregelungen gewährt werden. Das ist nicht der Fall, wenn sie von Ausschreibungen ausgeschlossen werden. § 27 a EEG 2017 muss deswegen spätestens zum 30. Juni 2021 gestrichen werden.

7.1. Flächenkulisse auf landwirtschaftlichen Flächen ausweiten

Die beschriebene notwendige Erhöhung der Ausbaumenge von Freiflächenanlagen wird ohne eine Ausweitung der gegenwärtig restriktiven Flächenkulisse für die Errichtung ebenerdiger Solarparks voraussichtlich nicht erreicht werden können. Mit zunehmender Verknappung geeigneter Solarpark-Standorte würden sich die Kosten der Projekte, und damit die Ausschreibungsergebnisse, aufgrund steigender Pachtpreise zumindest deutlich erhöhen. Dies kann weder im Interesse der Energie- noch der Agrarpolitik sein.

Die in § 37 Abs. 1 RefE vorgesehene Verdopplung der Seitenrandstreifen von 110 auf 220 Metern ist begrüßenswert, aber aus Sicht der Solarbranche unzureichend.

Zudem ist die Beschränkung landwirtschaftlicher Flächen auf benachteiligte Gebiete in ihrer jetzigen Form für die notwendige Erschließung größerer PV-Freiflächen unzureichend.

RÜCKFRAGEN UND WEITERE INFOS:

Bundesverband
Solarwirtschaft e. V.,
Lietzenburger Straße 53,
10719 Berlin
Tel. 030 29 777 88-0

Carsten König
Hauptgeschäftsführer
geschaeftsleitung@
bsw-solar.de

Christian Menke
Referent Politik &
Solartechnik
menke@bsw-solar.de

→ BSW-EMPFEHLUNG

Nach Auffassung der Solarwirtschaft und vieler Landwirte, sollte es Landwirten künftig freier gestellt werden, welche ihrer Flächen sie für die Erzeugung von Agrargütern oder die Erzeugung von Solarstrom nutzen wollen. Zur Vermeidung einer ungewollten Preisspirale bei den Pachtpreisen sollten diese Option auf bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt werden, die in den vorangegangenen drei Jahren nicht verpachtet wurden.

Kann sich die Politik zu dieser Regelung nicht durchringen, so sollte gegenwärtigen Opt-in-Regeln (Möglichkeit für Bundesländer, länderspezifische Öffnungsklauseln zu verabschieden) in § 37c EEG 2017 zumindest in eine Opt-out-Regel umgewandelt werden (Möglichkeit für Bundesländer, eine generelle Öffnung der PV-Standortkulisse für benachteiligte Gebiete mittels Landesverordnung zu limitieren). Eine Opt-out-Regel ist notwendig, um die PV-Ausbau regional gleichmäßiger zu verteilen.

Bei Seitenrandstreifen zu Verkehrsachsen sollten auch Flurstücke vollständig genutzt werden können, die zu mindestens 25 Prozent in diesen Randstreifen reichen. Denn die meisten Flurstücke verlaufen quer zu den Verkehrswegen, wodurch der Bau einer PV-Anlage auf Seitenrandstreifen i. d. R. die Nutzung mehrerer Flurstücke notwendig macht. Die Planungs- und Projektkosten erhöhen sich dadurch signifikant.

7.2. Chancen von Agri-PV und Floating PV nutzen

Schwimmende PV-Anlagen (Floating-PV), wie sie gegenwärtig z. B. verstärkt in den Niederlanden zur Anwendung kommt, würde gerade ehemaligen Kohlerevieren eine interessante Perspektive bieten. Kombination von Landwirtschaft und PV-Anlagen (Agri-PV) bietet Landwirten positive Synergien und vermeidet Flächenkonkurrenzen. Die Erzeugungskosten von Solarstrom aus beiden PV-Hybridtechnologien liegen konstruktionsbedingt etwas über denen herkömmlicher Solarparks. Im Wettbewerb mit diesen um Zuschläge im Rahmen der regulären PV-Auktionen wären sie weiter chancenlos.

Für die Definition von Agri-PV beteiligt sich der BSW gerade aktiv in einem DIN-SPEC-Normungsverfahren für Agriphotovoltaik-Anlagen, die in wenigen Wochen Ergebnisse liefern dürfte.

→ BSW-EMPFEHLUNG

Für innovative PV-Marktsegmente Floating-PV und Agri-PV sowie Hybridkraftwerke aus PV mit Wind Onshore bzw. PV und Speichern sollte eine Verordnungsermächtigung zur Schaffung eines Ausschreibungssegments mit einem über fünf Jahre kontinuierlich aufwachsenden Auktionsvolumen (Beginnend mit 5 Prozent im Jahr 2021 und ansteigend auf 20 Prozent des für PV-Freiflächen bereitgestellten jährlichen Auktionsvolumens ab dem Jahr 2025).

Durch die Schaffung einer Verordnungsermächtigung im RefE kann das BMWi auf Basis der Ergebnisse des DIN-SPEC-Verfahrens im 1. Halbjahr 2021 eine entsprechende Verordnung formulieren, so dass noch im Herbst 2021 die erste Ausschreibung stattfinden kann. In dem Förderprogramm sollte dabei sichergestellt werden, dass jeder einzelnen Technologie eine Mindestmenge zugeschlagen wird, um ein Markthochlauf in den unterschiedlichen neuen Technologien sicherzustellen.

RÜCKFRAGEN UND WEITERE INFOS:

Bundesverband
Solarwirtschaft e. V.,
Lietzenburger Straße 53,
10719 Berlin
Tel. 030 29 777 88-0

Carsten König
Hauptgeschäftsführer
geschaeftsleitung@
bsw-solar.de

Christian Menke
Referent Politik &
Solartechnik
menke@bsw-solar.de

Zudem muss die Flächenkulisse für Agri-PV-Anlagen ausgeweitet werden, da bei Agri-PV-Anlagen die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen bestehen bleibt.

7.3. Mengenanrechnungen bei Ausschreibungen nach § 28a Abs. 1 abschaffen

Der Gesetzesentwurf verpasst die Möglichkeit, die im Rahmen des Energiesammelgesetzes eingeführte eine Regelung nach § 28a Abs.1 Satz 4 RefE, nach der sich Ausschreibungsvolumina unter bestimmten Voraussetzungen verringern, wieder abzuschaffen. Insbesondere der Abzug der Summe der installierten Leistung der Freiflächenanlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt worden ist, ist nicht sachgerecht. Denn diese fließt bereits in die Degression des Atmenden Deckels ein. Eine doppelte Verrechnung der Mengen führt entsprechend zu einer Verringerung des PV-Zubaus.

7.4. Ausweitung Gebotsobergrenze für Freiflächenanlagen

Der Referentenentwurf nimmt die Forderung des BSW auf, die Obergrenze, für Photovoltaikanlagen in Ausschreibungen auf Konversionsflächen von derzeit 10 MW auf 20 MW anzuheben und weitet diese auf die gesamte Flächenkulisse aus (§ 37 Abs. 3 RefE). Auf diese Weise können wesentliche Skaleneffekte zur weiteren Steigerung der Kosteneffizienz genutzt werden. Allerdings wird durch die Umbenennung des Wortes „Freiflächenanlagen“ in „Solaranlagen über 750 kWp“ in §37 RefE auch die Obergrenze für baulichen Anlagen auf 20 MW gesenkt, was politisch vermutlich unbeabsichtigt war.

Die Akteursstruktur sollte bei einer Ausweitung der Gebotsobergrenze durch eine Erhöhung der Ausschreibungsmenge sichergestellt werden.

8. Negative Preise: Zahlungsanspruch behalten

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die gemeinsame Position unseres Dachverbandes BEE e.V., die wir als BSW mittragen.

RÜCKFRAGEN UND WEITERE INFOS:

Bundesverband
Solarwirtschaft e. V.,
Lietzenburger Straße 53,
10719 Berlin
Tel. 030 29 777 88-0

Carsten König
Hauptgeschäftsführer
geschaeftsleitung@
bsw-solar.de

Christian Menke
Referent Politik &
Solartechnik
menke@bsw-solar.de

Dieses Positionspapier wird im laufenden Gesetzgebungsprozess weiterentwickelt und aktualisiert. Die aktuelle Fassung unseres Positionspapiers finden Sie unter diesem Link: bsw.li/31sUoWu